Betreuungsrecht
Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung

Präsentiert von:

Annette Reimers

Betreuungsverein für den Kreis
Herzogtum Lauenburg e.V.

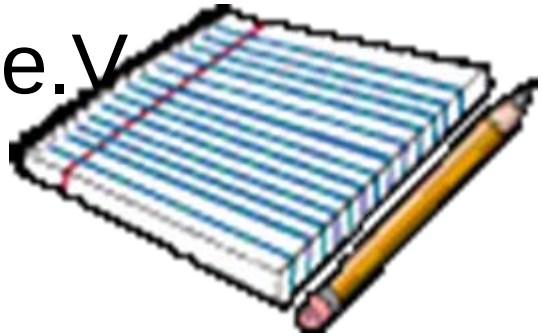

Vortragsaufbau

- Grundzüge des Betreuungsrechts
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

Grundzüge des Betreuungsrechts

Betreuungsverfahren

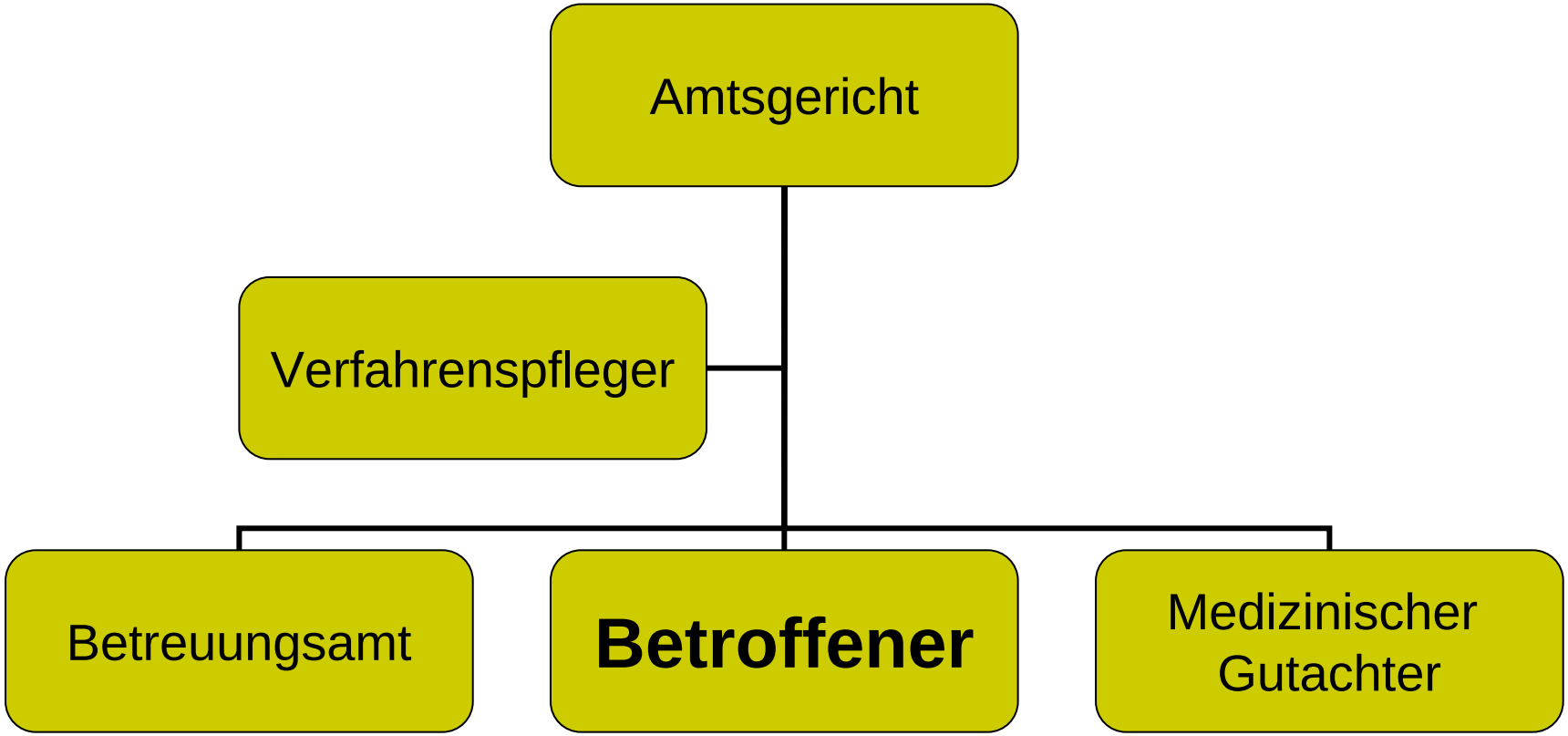

Betreuungsverfahren

- Anregung der Betreuung
- Sachverständigengutachten des Betreuungsamtes und eines Psychiaters oder Psychologen
- Anhörung des Betroffenen
- Verfahrenspfleger
- Beschluss und Rechtsmittel

Betreuungsverfahren

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer psychischen, geistigen oder seelischen Behinderung beruht und der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. **§ 1896 BGB**

Betreuungsverfahren

<u>Erforderlichkeit</u>

Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- Das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- Den Umfang des Aufgabenkreises
- Die Dauer der Betreuung

Betreuungsverfahren

Wünsche des Betreuten

- Betreuerauswahl nach dem Wunsch des Betroffenen
- Angehörige werden bevorzugt eingesetzt, vorausgesetzt sie stimmen zu und sind geeignet
- Die Wünsche des Betreuten sind Maßstab der Betreuertätigkeit
- Diese soll der Betreuer im persönlichen Kontakt ermitteln

Betreuungsrecht

Wohl des Betreuten

- Der Betreuer hat das Wohl des Betreuten zu beachten und zu fördern
- Widersprechen Wünsche des Betreuten seinem Wohl, muss der Betreuer sie nicht beachten
- Soweit zum Wohl des Betreuten notwendig, muss der Betreuer auch für Freiheitsentziehung sorgen

Betreuungsrecht

Pflichten des Betreuers gegenüber dem Gericht

- Der Betreuer ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zur Auskunft verpflichtet
- Der Betreuer hat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten
- Vor vielen Entscheidungen muss eine Genehmigung eingeholt werden
- Der Betreuer hat seine Entlassung zu beantragen, wenn er überfordert oder die Betreuung nicht mehr erforderlich ist.

Betreuungsrecht

Rechtsstellung des Betreuten

- Betreuerbestellung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit
- Betreuter kann neben dem Betreuer rechtswirksam handeln
- Geschäftsfähigkeit kann durch Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sein
- Feststellung durch den Richter evtl. Einwilligungsvorbehalt bei bestimmten Handlungen

Betreuungsrecht
Gesundheitssorge

- Jede Untersuchung und Heilmaßnahme ist eine Körperverletzung
- Straffreiheit entsteht durch die Patienteneinwilligung
- Hierfür muss der Patient einsichts- und steuerungsfähig sein
- Diese Fähigkeit muss vom Arzt beurteilt werden
- Bei lebensrettender Notfallbehandlung wird die Einwilligung als mutmaßlich unterstellt

Gesundheitssorge
Einwilligung in Heilmaßnahme

- Zur Einwilligung ist eine Patientenaufklärung erforderlich
- Es müssen Diagnose, beabsichtigte Therapie, Folgen und Nebenwirkungen sowie Behandlungsalternativen benannt werden
- Wenn der Patient diese Aufklärung versteht und einen freien Willen bilden kann, ist ausschließlich **der Patient selbst** erklärungsberechtigt!
- Der Betreuer ist in diesem Fall nicht zur Einwilligung berechtigt

Gesundheitssorge
Einwilligung durch Betreuer

- Der Betreuer hat die Einwilligung in Heilmaßnahmen zu erteilen, wenn
- -der Betreute selbst nicht einsichts- und steuerungsfähig ist
- -der Aufgabenkreis des Betreuers die Gesundheitssorge umfasst
- Bei besonders gefährlichen Behandlungen benötigt der Betreuer die Genehmigung des Gerichts (Amputationen, Hohes Risiko bei der Behandlung zu sterben)

Gesundheitssorge
Einwilligung durch Betreuer

- Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
- Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen dort nicht auf die aktuelle Situation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Vorsorgevollmacht

- **Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers** muss bei Vollmacherteilung gegeben sein
- Vollmachterteilung ist grundsätzlich formlos möglich
- Schriftform ist erforderlich
- Heilbehandlung und Freiheitsentziehung müssen schriftlich erwähnt werden
- Unterschriftsbeglaubigung erhöht Akzeptanz im Rechtsverkehr (Betreuungsamt)
- Im Ausnahmefall ist notarielle Beurkundung nötig (bei Veräußerung von Grundstücken)

Vorsorgevollmacht
Bankgeschäfte

- Kontovollmacht muss direkt bei der Bank gegeben werden
- Für Sparverträge und Depots muss in der Regel noch eine separate Vollmacht bei der Bank erteilt wrden

Vorsorgevollmacht
Inkrafttreten-Ausserkrafttreten

- Inkrafttreten der Vollmacht ist nicht gesetzlich geregelt
- Im Normalfall ist die Vorlage der Vollmachtsurkunde ausreichend
- Die Vollmacht kann jederzeit vom Vollmachtgeber widerrufen werden
- Kündigung durch Vollmachtnehmer kann problematisch werden

Vorsorgevollmacht
Möglichkeiten und Gefahren

- Vollmacht vermeidet rechtliche Betreuung
- Selbstbestimmung bei der Auswahl des Bevollmächtigten
- Vertrauensverhältnis muss vorhanden sein
- Keine gerichtliche Kontrolle des Bevollmächtigten
- **Gefahr**:Erlaubnis von In-Sich-Geschäften

Vorsorgevollmacht
Vollmacht und Betreuung

- Betreuung ist gegenüber Vollmacht nachrangig
- Kontrollbetreuung kann parallel zur Vollmacht eingerichtet werden
- Bei Vollmachtsmissbrauch kann der Kontroll-Betreuer die Vollmacht widerrufen

Vorsorgevollmacht
Aufbewahrung

- Die bevollmächtigte Person muss ein Original zur Verfügung haben
- Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Patientenverfügung § 1901 a BGB

- Ein Arzt, der einen Eingriff am Patienten ohne Einwilligung vornimmt, macht sich strafbar- es sei denn es handelt sich um einen Notfall
- Liegt eine Patientenverfügung vor, ist der entsprechende Behandlungswunsch bindend.
- Genehmigungen des Betreuungsgerichts sind nicht notwendig, wenn zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem **Willen des Betroffen** entspricht.

Patientenverfügung

- Durch die Patientenverfügung können Anweisungen für künftige Behandlungen erteilt werden – diese können auch verweigert werden
- Solche Verfügungen sind für Ärzte und Betreuer verbindlich, sofern

  - der Patient beim Verfassen die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besaß und

  die Erklärung auf die aktuelle Situation zutrifft

Betreuungsverein für den Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Annette Reimers